

Synopsis zur Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die außerschulische Nutzung von Räumen in Landauer Schulen (ausgenommen Schulsporthallen) der Stadt Landau in der Pfalz, Stand 16. Januar 2023

Bisherige Benutzungs- und Kostenordnung	Benutzungs- und Kostenordnung mit Änderungen	Erläuterungen
<p>1. Die Räume der Schulen dürfen außerschulisch nur zu gemeinnützigen Zwecken (Kultur, Bildung, Jugendförderung u.a.) genutzt werden, wenn diese Nutzung nicht dem schulischen oder wirtschaftlichen Interesse der Stadt Landau in der Pfalz widerspricht. Dasselbe gilt für die sonstigen schulischen Einrichtungen und das Schulgelände. Die Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.</p>	<p>1. Die Räume der Schulen dürfen außerschulisch nur zu gemeinnützigen Zwecken (Kultur, Bildung, Jugendförderung u.a.) genutzt werden, wenn diese Nutzung nicht dem schulischen oder wirtschaftlichen Interesse der Stadt Landau in der Pfalz widerspricht. Dasselbe gilt für die sonstigen schulischen Einrichtungen und das Schulgelände. Die Überlassung an politische Parteien und Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>2. Veranstaltungen und Anliegen der Benutzer müssen den freiheitlichen demokratischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Sie dürfen nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen.</p>	<p>2. Veranstaltungen und Anliegen der Benutzerinnen und Benutzer müssen den freiheitlichen demokratischen Prinzipien der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Sie dürfen nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen.</p>	<p>Anpassung an die Gendersprache</p>
<p>3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Schulische und städtische Veranstaltungen haben Vorrang.</p> <p>Während der festgesetzten Schulferien sowie an Wochenenden ist eine außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon können für zeitlich befristete Übernachtungen im Rahmen von gemeinnützigen Veranstaltungen</p>	<p>3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Schulische und städtische Veranstaltungen haben Vorrang.</p> <p>Während der festgesetzten Schulferien sowie an Wochenenden ist eine außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon können für zeitlich befristete Übernachtungen im Rahmen von gemeinnützigen Veranstaltungen</p>	

<p>zugelassen werden. Im Übrigen ist eine Nutzung nach 22:00 Uhr ausgeschlossen. Bei Übernachtungen ist nach 22:00 Uhr im erhöhten Maß auf die Interessen der Nachbarschaft an der Vermeidung von Lärm Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>zugelassen werden. Im Übrigen ist eine Nutzung nach 22:00 Uhr ausgeschlossen. Bei Übernachtungen ist nach 22:00 Uhr im erhöhten Maß auf die Interessen der Nachbarschaft an der Vermeidung von Lärm Rücksicht zu nehmen.</p>	
<p>4. Die Überlassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für Schulen, Kultur und Sport einzureichen. Dieses schließt nach Einholung des Einvernehmens der Schulleitung (§ 89 SchulG) mit dem jeweiligen Benutzer einen schriftlichen Mietvertrag ab.</p> <p>Im Mietvertrag hat sich der Benutzer den Bedingungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und der jeweiligen Schulordnung zu unterwerfen.</p>	<p>4. Die Überlassung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe einzureichen. Dieses schließt nach Einholung des Einvernehmens der Schulleitung (§ 89 SchulG) mit der verantwortlichen Benutzerin oder dem verantwortlichen Benutzer einen schriftlichen Mietvertrag ab.</p> <p>Im Mietvertrag hat sich die Benutzerin oder der Benutzer den Bedingungen dieser Benutzungs- und Kostenordnung und der jeweiligen Schulordnung zu unterwerfen.</p>	<p>Änderung der Amtsbezeichnung</p> <p>Klarstellung bzgl. der Verantwortlichkeiten</p> <p>Anpassung an die Gendersprache</p>
<p>5. Der Benutzer hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, ebenso die Richtwerte für die der Nachbarschaft zumutbaren Lärmbeeinträchtigungen.</p>	<p>5. Die Benutzerin oder der Benutzer hat die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, ebenso die Richtwerte für die der Nachbarschaft zumutbaren Lärmbeeinträchtigungen.</p>	<p>Anpassung an die Gendersprache</p>
<p>6. Dem Benutzer wird für die Dauer der Veranstaltung und für die Dauer der Vorbereitung und des Aufräumens in stets widerruflicher Weise das Hausrecht übertragen. Das Hausrecht der Schulleitung bzw. der Stadt Landau bleibt hiervon unberührt und geht im Konfliktfalle dem auf den Benutzer übertragenen Hausrecht vor. Dem</p>	<p>6. Der Benutzerin oder dem Benutzer wird für die Dauer der Veranstaltung und für die Dauer der Vorbereitung und des Aufräumens in stets widerruflicher Weise das Hausrecht übertragen. Das Hausrecht der Schulleitung bzw. der Stadt Landau bleibt hiervon unberührt und geht im Konfliktfalle dem auf die Benutzerin oder dem Benutzer übertragenen Hausrecht vor. Der</p>	<p>Anpassung an die Gendersprache</p>

<p>Hausmeister steht gegenüber dem Benutzer und den Besuchern das Weisungsrecht zu.</p>	<p>Hausmeisterin oder dem Hausmeister steht gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer und den Besucherinnen und Besuchern das Weisungsrecht zu.</p>	
<p>7. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen einschließlich Lautsprecheranlagen. Über Ausnahmen entscheidet der Hausmeister.</p>	<p>7. Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der elektrischen Anlagen einschließlich Lautsprecheranlagen. Über Ausnahmen entscheidet die Hausmeisterin oder der Hausmeister.</p>	<p>Anpassung an die Gendersprache</p>
<p>8. Die Stadt überlässt dem Benutzer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Benutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der angemieteten Räume für die Dauer der Veranstaltung.</p>	<p>8. Die Stadt überlässt der Benutzerin oder dem Benutzer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Benutzerin oder der Benutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der angemieteten Räume für die Dauer der Veranstaltung.</p>	<p>Anpassung an die Gendersprache Redaktionelle Anpassung</p>
<p>9. Soweit der Mietvertrag keine abweichende Regelung enthält, sind die Räume unverzüglich besenrein zurückzugeben. Vom Benutzer eingebrachte Gegenstände hat er nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.</p>	<p>9. Soweit der Mietvertrag keine abweichende Regelung enthält, sind die Räume unverzüglich besenrein zurückzugeben. Die von der Benutzerin oder dem Benutzer eingebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.</p>	<p>Anpassung an die Gendersprache</p>

<p>10. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, seiner Mitglieder oder seiner Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.</p> <p>Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.</p> <p>Auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, beziehen sich der Freistellungsanspruch aus Absatz 1 und die Haftungsverzichte in Absatz 2 nicht.</p>	<p>10. Die Benutzerin oder der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer bzw. seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.</p> <p>Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Benutzerin oder der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.</p> <p>Auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfin oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, beziehen sich der Freistellungsanspruch aus Absatz 1 und die Haftungsverzichte in Absatz 2 nicht.</p>	<p>Anpassung an die Gendersprache</p>
---	---	---------------------------------------

<p>Der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.</p>	<p>Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf Verlangen der Stadt bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.</p>	
<p>11. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.</p> <p>Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.</p>	<p>11. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.</p> <p>Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von der Benutzerin oder dem Benutzer, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.</p>	<p>Anpassung an die Gendersprache</p>
<p>12. Für Weiterbildungseinrichtungen der Stadt Landau (Weiterbildungsgesetz) ist die außerschulische Nutzung unentgeltlich, ebenso für Landauer Vereine und Landauer kirchliche Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen, sofern diese ihre Veranstaltungen kostenfrei anbieten. Ansonsten gilt für diese Ziffer 13 entsprechend.</p>	<p>12. Für Weiterbildungseinrichtungen der Stadt Landau (Weiterbildungsgesetz) ist die außerschulische Nutzung unentgeltlich, ebenso für Landauer Vereine und Landauer kirchliche Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen, sofern diese ihre Veranstaltungen kostenfrei anbieten. Ansonsten gilt für diese Ziffer 13 entsprechend.</p>	
<p>13. Für die außerschulische Nutzung wird ein Entgelt (Auslagenersatz) in folgender Höhe festgesetzt:</p>	<p>13. Für die außerschulische Nutzung wird ein Entgelt (Auslagenersatz) in folgender Höhe festgesetzt:</p>	

<p>a) Bei der Abhaltung von Unterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> je Unterrichtstag und Raum 30,00 € je Unterrichtshalbtag und Raum 18,50 € je Unterrichtstag und Fachraum usw. 60,00 € je Unterrichtshalbtag und Fachraum usw. 30,00 € <p>b) Bei einer pauschalen Kostenabrechnung für die Nutzung im ganzen Schuljahr ist von 35 Schulwochen auszugehen. Die Kosten werden entsprechend der Schultage und Räumlichkeiten nach Buchstabe a) -multipliziert mit den Schulwochen- berechnet.</p> <p>c) Bei der Abhaltung von Prüfungen durch Kreishandwerkerschaft, Innungen, Kammern usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> je Prüfungstag und Raum 24,00 € je Prüfungshalbtag und Raum 16,50 € je Prüfungstag und Fachraum usw. 30,00 € je Prüfungshalbtag und Fachraum usw. 19,00 € <p>d) Für die Nutzung der Aula der Berufsbildenden Schule wird ein Entgelt in Höhe von 65,00 € pro Tag festgesetzt.</p> <p>e) Für die Nutzung der Mensa im Otto-Hahn-Gymnasium wird ein Entgelt in Höhe von 100,00 € pro Tag festgesetzt.</p>	<p>a) Bei der Abhaltung von Unterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> je Unterrichtstag und Klassenraum 34,50 € je Unterrichtshalbtag und Klassenraum 21,50 € je Unterrichtstag und Fachraum 69,00 € je Unterrichtshalbtag und Fachraum 34,50 € <p>b) Bei einer pauschalen Kostenabrechnung für die Nutzung im ganzen Schuljahr ist von 35 Schulwochen auszugehen. Die Kosten werden entsprechend der Schultage und Räumlichkeiten nach Buchstabe a) -multipliziert mit den Schulwochen- berechnet.</p> <p>c) Bei der Abhaltung von Prüfungen durch Kreishandwerkerschaft, Innungen, Kammern usw.</p> <ul style="list-style-type: none"> je Prüfungstag und Klassenraum 28,00 € je Prüfungshalbtag und Klassenraum 19,00 € je Prüfungstag und Fachraum 34,50 € je Prüfungshalbtag und Fachraum 22,00 € <p>d) Für die Nutzung der Aula der Berufsbildenden Schule wird ein Entgelt in Höhe von 100,00 € pro Tag festgesetzt.</p> <p>e) Für die Nutzung der Mensa im Otto-Hahn-Gymnasium wird ein Entgelt in Höhe von 120,00 € pro Tag festgesetzt.</p> <p>f) Für die Nutzung der Mensa in der Integrierten Gesamtschule wird ein Entgelt in Höhe von 120,00 € pro Tag festgesetzt.</p>	<p>Klarstellung der Räumlichkeiten und Anpassung der Entgelte wegen gestiegenem Aufwand</p> <p>Klarstellung der Räumlichkeiten und Anpassung der Entgelte wegen gestiegenem Aufwand</p> <p>Anpassung der Entgelte wegen gestiegenem Aufwand</p> <p>Anpassung der Entgelte wegen gestiegenem Aufwand</p> <p>Die Nutzung der Mensa in der Integrierten Gesamtschule soll ebenfalls kostenpflichtig sein.</p>
--	--	--

<p>f) Für Übernachtungen wird je genutzter Schulsaal ein Entgelt in Höhe von 50,00 € pro Nacht festgesetzt.</p>	<p>g) Für Übernachtungen wird je genutzter Schulsaal ein Entgelt in Höhe von 75,00 € pro Nacht festgesetzt.</p> <p>Die vorgenannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte. Sollten aufgrund von zukünftigen gesetzlichen Änderungen, der zukünftigen verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG, durch Verwaltungsanweisungen oder aus einem anderen Grund einzelne Leistungen im Rahmen der außerschulischen Nutzung von Räumen in Landauer Schulen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen (ggf. auch unter den Voraussetzungen der Option zur Steuerpflicht gem. § 9 UStG) erhöht sich das jeweilige Nettoentgelt um die gesetzlich zutreffende Umsatzsteuer.</p>	<p>Anpassung der Entgelte wegen gestiegenem Aufwand</p> <p>Da der Optionszeitraum des § 2b Umsatzsteuergesetzes bis zum 31.12.2025 verlängert wurde, sehen wir aktuell von einer Berücksichtigung der Umsatzsteuer in den Entgelten ab. Die genannten Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte und müssten bei einer späteren Umsatzsteuerpflicht entsprechend erhöht werden.</p>
<p>14. Führen die vorstehenden Bestimmungen in der Ziffer 13 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden. Für den Erlass werden – sofern nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist – ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 200,00 Euro im Einzelfall das Amt für Schulen, Kultur und Sport • über 200,00 Euro im Einzelfall der Schuldezernent 	<p>14. Führen die vorstehenden Bestimmungen in der Ziffer 13 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden. Für den Erlass werden – sofern nicht die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist – ermächtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 300,00 € im Einzelfall das Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe • über 300,00 € im Einzelfall die Schuldezernentin bzw. der Schuldezernent 	<p>Anpassung der Ermächtigung für den Tatbestand des Erlasses</p> <p>Änderung der Amtsbezeichnung Anpassung an die Gendersprache</p>
<p>15. Diese Kostenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit. Alle bis dahin ergangenen Kostenfestsetzungen bleiben</p>	<p>15. Diese Benutzungs- und Kostenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit. Alle bis dahin ergangenen Kostenfestsetzungen bleiben</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

bestehen. Eine Nachforderung bzw. Rückzahlung erfolgt nicht.	bestehen. Eine Nachforderung bzw. Rückzahlung erfolgt nicht.	
Landau in der Pfalz, 19. März 2015 Die Stadtverwaltung Hans-Dieter Schlimmer Oberbürgermeister	Landau in der Pfalz, xx.xx 2023 Die Stadtverwaltung Dr. Dominik Geißler Oberbürgermeister	